



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Generalzolldirektion

MDin Tanja Mildenerger  
Abteilungsleiterin III

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-3944  
FAX +49 (0) 30 18 682-883944  
E-MAIL [VorzimmerALIII@bmf.bund.de](mailto:VorzimmerALIII@bmf.bund.de)  
DATUM 12. September 2019

BETREFF **Anrechnung von verflüssigtem Biomethan (Bio-LNG) auf die Treibhausgasquote (THG-Quote);**

BEZUG Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (38. BImSchV)

GZ **III B 3 - V 8405/19/10006 :001**

DOK **2019/0785211**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der 38. BImSchV (BImSchV38ÄndV) zum 25. Mai 2019 ist die Anrechnung von

auf Erdgasqualität aufbereitetem und verflüssigtem Biomethan (Bio-LNG)

auf die THG-Quote möglich (§ 12a der 38. BImSchV). Die Änderung dient der Umsetzung verbindlicher Vorgaben im Recht der Europäischen Union.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung sowie einer sachgerechten und gleichmäßigen Besteuerung bitte ich die Hauptzollämter anzuweisen, mit Wirkung zum 1. Januar 2019 bei der energiesteuerrechtlichen Behandlung von Bio-LNG nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Steuergegenstand

Biomethan ist ein Energieerzeugnis im Sinn des Energiesteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG) und unterliegt im Steuergebiet der Energiesteuer. Nach § 1a Nr. 13 EnergieStG gilt Biomethan als Biokraft- und Bioheizstoff, wenn es ausschließlich aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung hergestellt worden ist.

Im gasförmigen Zustand wird es von der Unterposition 2711 29 der Kombinierten Nomenklatur (KN) als gasförmiger Kohlenwasserstoff (§ 1a Nr. 16 EnergieStG) und in verflüssigtem Zustand von der Unterposition 2711 19 der KN als Flüssiggas (§ 1a Nr. 15 EnergieStG) erfasst. Biomethan ist zudem nur Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen an Erdgas nach § 8 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entspricht.

## II. Steuerrechtliche Behandlung von Biomethan

Anlagen zur Biomethanherstellung sind üblicherweise an das Erdgasleitungsnetz angeschlossen. Je nach unternehmerischem Bedarf wird das auf Erdgasqualität aufbereitete Biomethan selbst verbraucht, in das Erdgasleitungsnetz eingespeist oder in einer nachgelagerten Anlage verflüssigt (sofern vorhanden). Nach derzeitigem Kenntnisstand verfügen Verflüssigungsanlagen im Steuergebiet ebenfalls über einen Anschluss an das Erdgasleitungsnetz und können - je nach Auftragslage - vollständig (100%) mit Gas aus dem Leitungsnetz betrieben werden.

Chemisch betrachtet unterscheiden sich die Energieerzeugnisse Biomethan und Erdgas nur in sehr geringem Maße, unerheblich ob in gasförmigem oder flüssigem Aggregatzustand. Gleichwohl können die derzeitigen EU-rechtlichen und nationalen Regelungen bei Bio-LNG und LNG (verflüssigtes Erdgas) zu einer unterschiedlichen Besteuerung führen, wenn das Biomethan vor der Verflüssigung nicht in das Erdgasleitungsnetz eingespeist wurde. Diese unerwünschten steuerrechtlichen Folgen resultieren allein aus der tariflichen Zuordnung von Bio-LNG zu Flüssiggas. Biomethan in gasförmigem Zustand wird hingegen wie Erdgas besteuert.

Zur Klarstellung bitte ich um Beachtung der folgenden Sachverhalte:

1. Für in das deutsche Erdgasleitungsnetz eingespeistes Biomethan kommt eine Steuerentstehung nach § 23 Abs. 1 EnergieStG nicht in Betracht, weil im Zeitpunkt der Einspeisung keine Abgabe als Kraft- oder Heizstoff oder als Zusatz- oder Verlängerungsmittel von Kraft- oder Heizstoffen erfolgt. Die Steuer entsteht bei Entnahme aus dem Erdgasleitungsnetz nach § 38 Abs. 1 EnergieStG, da weiterhin davon auszugehen ist, dass es sich bei dem entnommenen Gasgemisch um Erdgas im Sinn des Energiesteuergesetzes handelt. Auf den tatsächlich im entnommenen Erdgas enthaltenen Biomethananteil kommt es nicht an.
2. Biomethan-Verflüssigungsanlagen im Geltungsbereich des Energiesteuergesetzes und daran angeschlossene Lagertanks gelten seit dem 1. Januar 2019 als dem Erdgasleitungsnetz zugehörig. Die Energiesteuer für Bio-LNG entsteht somit nicht mit der Verflüssigung, sondern mit der Entnahme aus der Verflüssigungsanlage oder den angeschlossenen Lagertanks. In Anwendung der Regelung unter 1) für in das

Erdgasleitungsnetz eingespeistes Biomethan handelt es sich bei dem entnommenen verflüssigten Gas um Erdgas in Sinn des Energiesteuergesetzes. Der Steuertarif bestimmt sich daher - wie für Erdgas - verwendungsabhängig nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG.

Für die Anrechnung auf die THG-Quote gilt das aus dem Erdgasleitungsnetz entnommene LNG als Bio-LNG, soweit die aus der Verflüssigungsanlage bzw. aus den angeschlossenen Lagertanks entnommene Menge Bio-LNG im Wärmeäquivalent der an die Verflüssigungsanlage gelieferten Menge Biomethan entspricht.

3. Für aus anderen Mitgliedstaaten verbrachtes Bio-LNG bemisst sich der Energiesteuersatz ab dem 1. Januar 2019 verwendungsabhängig nach dem Steuersatz für LNG (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG).

Im Auftrag

Mildenberger

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.